



AMT S B L A T T

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 11/01

Freitag, 18. Mai 2001

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 81.05.2-1-13

Dortmund, den 24. April 2001

44135 Dortmund - Goebenstraße 25 - ☎ (0231) 5410-0

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) wird öffentlich bekanntgemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk Prosper-Haniel der Firma Deutsche Steinkohle AG (DSK AG), Shamrockring 1, 44623 Herne, ergeht gemäß § 52 Abs. 2 a) i. V. m. § 57 a Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) folgender Bescheid:

Der Plan „Untertägiger Abbau bis Ende 2019“ vom 3.3.1999, ergänzt durch Schreiben vom 2.2.2000, wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die Gewinnung von Steinkohle. Die hervorgerufenen Senkungen dürfen den im Rahmenbetriebsplan angegebenen Einwirkungsbereich und die in den Antragsunterlagen angegebenen Senkungsmaxima von bis zu 11,5 m nicht überschreiten.

Die Planfeststellung ist befristet bis zum 31.12.2019. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für

- die Befreiung gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW von den Regelungen des Landschaftsplanes Wesel, Raum Dinslaken-Voerde (1995), des Landschaftsplanes der Stadt Bottrop (1992), des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen (1996) sowie der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Dinslaken (1974);

- die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 39 i. V. m. § 43 Landesforstgesetz NRW für die von dem Gewinnungsvorhaben betroffenen Waldflächen, die durch eintretende Vernässungen dauerhaft nicht mehr waldfähig sind (Betroffenheitsgrad F1 der Umweltverträglichkeitsstudie) und
- die Planfeststellung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entstehung von Senkungsseen. Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein. Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei folgenden Verwaltungsgerichten einzureichen:
 - In Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis im Bezirk des
- a) Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen beziehen, beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen.
- b) Verwaltungsgerichts Düsseldorf beziehen, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf.
- Bei allen anderen Anfechtungsklagen, bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW -, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, in der Zeit vom **23. Mai bis 06. Juni 2001** während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Büroturm II, 6. Obergeschoss, Zimmer 608, aus.

Bei folgenden Stellen liegt der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan in der Zeit vom **14. Mai bis 28. Mai 2001** während der Dienststunden aus:

- a) Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop
- b) Stadt Oberhausen, Essener Str. 99, 46047 Oberhausen
- c) Stadt Dinslaken, Platz d' Agen 1, 46535 Dinslaken
- d) Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten
- e) Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 1, 46510 Schermbeck
- f) Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe
- g) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag:
gez. Schuk